



Umwelt- und Naturschutz

Ausbaustracke München–Mühldorf–Freilassing (ABS 38)



Das Thema Umwelt- und Naturschutz spielt bei allen großen Infrastrukturprojekten eine wichtige Rolle. Deshalb fließt der Erhalt von Umwelt und Natur von Beginn an in die Planungen der Ausbaustracke München–Mühldorf–Freilassing (ABS 38) ein. Ziel der Umweltplanung ist es, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu vermeiden oder – wenn dies nicht möglich ist – zu kompensieren.

Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben während der Projektplanung und -umsetzung eingehalten werden, ist bei jedem Großprojekt die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) von zentraler Bedeutung: Sie bildet die Grundlage für alle weiteren Planungsschritte und beschreibt die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die sogenannten Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter). Die UVS stellt sicher, dass die Auswirkungen auf Umwelt und Natur umfassend ermittelt und bewertet werden.

Der Umfang dieser Untersuchung kann vorher im sogenannten Scoping mit allen Behörden, Trägern Öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden abgestimmt werden. Aus

dem Scoping geht hervor, welche Planungen im Zuge des Naturschutzes erforderlich sind und erarbeitet werden müssen. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden schließlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) gebündelt und planfestgestellt. Damit sind sie rechtlich bindend und umzusetzen.

Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Maßnahmen während der gesamten Bauphase – von der Ausschreibung bis zur Umsetzung. Ihre Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Auflagen aus der Planfeststellung eingehalten werden. Zudem erarbeitet sie Lösungsvorschläge, wenn unerwartete Probleme während der Umsetzung auftreten.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Bereits im Jahr 1992 wurde die FFH-Richtlinie von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (heute Europäische Union (EU)) beschlossen. 2009 folgte die Vogelschutzrichtlinie. Gemeinsam bilden sie die Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der EU. Ziel ist es, alle heimischen Arten und natürlichen Lebensräume zu erhalten. Teilweise werden sogenannte FFH-Schutzgebiete ausgewiesen, die zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie das Netzwerk Natura 2000 bilden.

§44 Bundesnaturschutzgesetz

Das Gesetz beinhaltet die Vorschriften zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten und verbietet es, diese zu gefährden oder gar zu töten (Verbotstatbestände). Hiermit ist auch der Erhalt der jeweiligen Lebensräume gemeint.

Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt

Im LBP werden die unterschiedlichen Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, gebündelt. Dabei wird zwischen verschiedenen Maßnahmentypen unterschieden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Oft lassen sich Eingriffe in die Natur durch einfache Maßnahmen vermeiden, zum Beispiel indem Baumaterial auf bereits befestigten Flächen gelagert wird oder Gehölzarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung der Natur wird also von vornherein umgangen.

Schutz- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Diese sind beispielsweise der Schutz ökologisch sensibler Flächen durch Bauzäune oder der

Schutz einzelner Bäume. Außerdem zählen Anlagen dazu, die Abwässer neutralisieren, bevor diese in Vorfluter (Oberflächengewässer, Kanäle) eingeleitet werden.

Artenschutzmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Tiere auch während der Bauzeit notwendige Grundlagen zum Überleben finden können. Hierzu zählen zum Beispiel Unterschlupf, Nahrung, Fortpflanzungsmöglichkeiten oder Überwinterungsgelegenheiten. Bereits vor Beginn der Bauarbeiten müssen daher entsprechende Maßnahmen getroffen werden, wie beispielsweise die Umsiedlung von Tieren aus dem Baufeld oder das Anlegen von Tierdurchlässen und Amphibienlaichgewässern.

Kohärenzmaßnahmen

Diese Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000). Sobald entsprechende Gebiete erheblich beeinträchtigt werden könnten, müssen Kohärenzmaßnahmen im betroffenen Gebiet durchgeführt werden. Das kann die Veränderung oder Entwicklung von standortfremden Forsten zu naturnahen Wäldern oder die Renaturierung von FFH-Gewässerabschnitten sein, um die Ausbreitung bestimmter Tierarten zu fördern.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Ausgleichsmaßnahmen werden im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme umgesetzt, wie zum Beispiel das Pflanzen von Feldhecken oder die Renaturierung von Gewässern.

Ersatzmaßnahmen können wiederum auch an anderer Stelle beziehungsweise in einem anderen ökologischen Kontext stattfinden. So kann für den Eingriff in ein Trockenbiotop als Ersatzmaßnahme eine Fischtreppe in einem Fluss gebaut werden.

Gestaltungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen dazu, entstehende Bauwerke in das Landschaftsbild zu integrieren, beispielsweise die farbliche Gestaltung der Schallschutzwände.

Naturschutz entlang der ABS 38: die Gelbbauchunke

Neues Zuhause für die Gelbbauchunken

In Ehring bei Mühldorf wurden im Zuge von Kompensationsmaßnahmen für den zweigleisigen Ausbau zwischen Altmühldorf und Tüßling mehrere kleine Teiche angelegt. Diese sollen als Lebensraum für die Gelbbauchunke dienen. Die Amphibien stehen unter strengem Artenschutz, da es sie in Deutschland fast nur noch im südlichen Bayern in größeren Beständen gibt. Als Laichgewässer bevorzugt die Gelbbauchunke Kleinstgewässer, wie Pfützen oder die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme geschaffenen Teiche.

Beim sogenannten Monitoring überprüfen Umweltgutachter auch nach Ende der Bauarbeiten über mehrere Jahre hinweg in regelmäßigen Intervallen, ob die Gelbbauchunken die angelegten Teiche als Lebensraum akzeptieren. Dabei werden auch die Qualität und der Zustand der Gewässer dokumentiert und gegebenenfalls erforderliche optimierende Maßnahmen zum Erhalt der Lebensräume erarbeitet. Bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die langfristige Perspektive zentral: Es geht darum, dauerhaft neuen Lebensraum für Flora und Fauna, wie etwa die Gelbbauchunke, zu schaffen.



Streng geschützte Gelbbauchunken bei Tüßling



Die Osterwiese als Beispiel einer Renaturierungsmaßnahme der ABS 38

Eine Blumenwiese und neuer Lebensraum für Amphibien

Da im Zuge des zweigleisigen Ausbaus zwischen Ampfing und Tüßling in den Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten eingegriffen wurde, hat die Bahn auf sogenannten Ausgleichsflächen, wie der Osterwiese zwischen Tüßling und Altötting, neuen Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Auf dem 3,5 Hektar großen ehemaligen Maisfeld wurden Lichtnelken gesät, die die Wiese von April bis Oktober in ein lilafarbenes Blütenmeer verwandeln. Zu dem Renaturierungsprojekt gehören außerdem zwei Tümpel. Diese sollen Vögeln, wie Kiebitz und Bekassine sowie Amphibien wie Laubfrosch und Gelbbauchunke langfristig neue Lebensräume bieten. Während der Brutzeit von März bis August wird das Gelände deshalb durch Zäune vor Begehungen geschützt. Die Maßnahme ist Teil des Arten- und Biotopschutzprojektes im Landkreis Altötting. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl an weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Ausbauprojekt der ABS 38, wie etwa das Anlegen von Biotopen zum Schutz von Reptilien und Fledermäusen.

Impressum

Herausgeber

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 1
80634 München

Kontakt

E-Mail: abs38@deutschebahn.com
www.abs38.de

Fotos

Irina Fischer – Fotolia.com,
DB Netz, Dr. H. M. Schober –
Gesellschaft für Landschafts-
architektur mbh

Änderungen vorbehalten

Einzelangaben ohne Gewähr
Stand Oktober 2019